

**GEMEINDEORDNUNG
DER EINWOHNERGEMEINDE**

vom 28. Oktober 1980

Die Einwohnergemeinde Rupperswil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG), vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

Art. 1

Behörden und Kommissionen

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.

³ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

⁴ In das Wahlbüro sind vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

⁵ In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

Art. 2

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

Art. 3

Veröffentlichungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lenzburger Bezirksanzeiger, an den offiziellen Anschlagstellen und, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

Art. 4

Zuständigkeiten

¹ Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 44 GG werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² Zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000'000 pro Kalenderjahr, mit der Kompetenz zur entsprechenden Darlehensaufnahme sowie zum Abschluss der übrigen Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Anmerkungen, etc.) ist der Gemeinderat zuständig.

³ Zum Abschluss von Verträgen zur Übernahme von Strassen, Wegen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind, ist der Gemeinderat zuständig.

⁴ Zum Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h GG ist die Gemeindeversammlung zuständig. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorenstationen, Pumpstationen, etc., für welche der Gemeinderat zuständig ist.

⁵ Zur Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung und zur Antragstellung an die Gemeindeversammlung ist die Protokollprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Wahlbüros, zuständig.

Art. 5
Inkrafttreten

Die mit der Teilrevision vom 9. Juni 2017 beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung vom 28. Oktober 1980 treten auf den Zeitpunkt deren Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Rapperswil, den 9. Juni 2017

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

teags

Rudolf Hediger
Gemeindeammann

ML

Marco Landert
Gemeindeschreiber

Änderungen von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2017.

Änderungen vom 9. Juni 2017 in der Urnenabstimmung vom 2. Juli 2017 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am **17. Juli 2017**



U. Reichlin *Keller*